

Wahlrechtsreform

Die Reform des Wahlrechts ist in eine entscheidende Phase getreten

28.1.2020

Wie ist der Sachstand?

- Der Bundestag hat seit seiner Wahl 2017 mit 709 Abgeordneten 111 mehr, als es die Regelgröße von 598 Sitzen vorsieht.
- Ursache hierfür ist der Ausgleichsmechanismus des Wahlsystems.
- Die verbreitete Meinung, dass ein Überhangmandat automatisch zu einem Ausgleichsmandat führt, ist hingegen falsch.
- Grundsätzlich hat der Ausgleichsmechanismus zum Ziel, dass jedes Mandat mit der gleichen Zahl an Zweitstimmen (Erfolgswert) gewonnen wird.
- Das System gleicht folglich Unterschiede des Erfolgswertes zwischen den Parteien aus.
- Überhangmandate können eine Ursache für diese Unterschiede sein, müssen es jedoch nicht.
- Weitere Verzerrungen ergeben sich bspw. durch unterschiedlichen Wählerzuspruch in den Bundesländern, unterschiedliche Wahlbeteiligungen oder der Anzahl von Parteien, die an der Sperrklausel scheitern und deren Stimmen deswegen nicht berücksichtigt werden.
- Ein Reformbedarf wird von allen Parteien anerkannt.
- Die vom Bundestagspräsidenten eingesetzte Kommission zur Reform des Wahlrechts ist im April 2019 ohne Einigung auseinander gegangen.
- Als mögliche Lösung wurden seitdem verschiedenste Vorschläge unterbreitet.

Welche Lösungsvorschläge gibt es?

Schäuble-Modell

Der Bundestagspräsident hat einen Vorschlag unterbreitet, der eine Reduzierung der Wahlkreise auf 270 vorsieht, sowie die Berücksichtigung von 15 ausgleichslosen Überhangmandaten.

Vorschlag von Grünen, FDP und Linke

Dieser Vorschlag sieht eine Reduzierung der Wahlkreise auf 250 vor, die Abschaffung der Ländersitzkontingente sowie eine Erhöhung der Regelgröße auf 630, womit das Verhältnis zwischen Direkt- und Listenmandaten sich noch weiter von der bisher geltenden Parität entfernt, als bei einer reinen Reduzierung der Wahlkreise.

Nichtzuteilung von Direktmandaten

Unter anderem aus Teilen der SPD kommt der Vorschlag, Direktmandate als Überhangmandate nicht zuzuteilen.

Verbunden wird dieser Vorschlag mitunter mit Ideen zur Einführung einer „Wahlkreisbestenliste“ oder die Rückkehr zum Einstimmen-System.

Warum sind diese Vorschläge ungeeignet?

Reduzierung der Wahlkreise

- Eine Reduzierung der Wahlkreise beinhaltet keine Garantie für einen kleineren Bundestag.
- Zum einen können Überhangmandate nicht gezielt verhindert werden, da Wahlkreise aufgrund der Bevölkerungsgröße zugeschnitten werden. Es gibt also keine Garantie dafür, dass genau die Wahlkreise bei einer Reduzierung gestrichen werden, die bisher ein Überhangmandat darstellten. Abgesehen davon, dass man nicht wissen kann, wie der Wähler sich entscheidet und Überhangsituationen überhaupt wieder gleich auftreten werden. Im Zweifel würde man also eine bestimmte Zahl von Wahlkreisen streichen, die ohne jede Relevanz in Bezug auf die Vergrößerung des Bundestages sind. Das Direktmandat wäre damit aber beschädigt.
- Zum anderen ist es nicht ausgeschlossen, dass auch bei einer Zahl der Wahlkreise von 250 oder 270 der Bundestag am Ende mehr als 700 Sitze hat, sofern entsprechende Unterschiede im Erfolgswert bestehen, die auszugleichen sind.

Nichtzuteilung von Direktmandaten

- Dies widerspricht allen Regeln, die das personalisierte Verhältniswahlrecht bisher ausgemacht haben und läuft am Ende auf die Abschaffung des Direktmandates zu.
- Die Nichtzuteilung von gewonnenen Direktmandaten ist sehr wahrscheinlich verfassungswidrig.
- In jedem Fall ist dies aus demokratietheoretischer Sicht abzulehnen. Es ist dem Wähler nicht zu erklären, weshalb der siegreiche Kandidat seines Wahlkreises im Zweifel doch nicht in den Bundestag einziehen soll und der Wahlkreis dann keinen direkt gewählten Abgeordneten hat und entsprechend auch nicht repräsentiert ist.

Die Bedeutung des Direktmandats

- Diese Vorschläge zielen insgesamt alle auf das Direktmandat. Dabei stellt das Direktmandat das Sinnbild des freien und unabhängigen Abgeordneten dar, so wie es im Grundgesetz verbrieft ist. Richtig ist, dass alle Abgeordneten dem Wohle des Landes und den Interessen der Bürger verpflichtet sind. Der direkt gewählte Abgeordnete steht jedoch in einem besonderen Verhältnis zu den Bürgern seines Wahlkreises. Sie entscheiden in der Wahl direkt über seine Person und der direkt gewählte Abgeordnete muss sich alle vier Jahre im direkten Wettbewerb dem Votum der Wähler stellen. Dies macht das Direktmandat gleichzeitig etwas unabhängiger gegenüber der Partei.
- Zugleich ist das Direktmandat das Scharnier zwischen dem Wahlkreis und Berlin. Es fungiert als Sprachrohr in beide Richtungen. Die Bürger haben einen direkten Ansprechpartner und der Abgeordnete kann das Handeln in Berlin zurückspiegeln und erklären.

Welche Lösung schlägt die CSU vor?

- Die CSU fordert eine Höchstgrenze des Bundestages. Diese liegt bei 650 Sitzen.
- Die Zahl der Wahlkreise sowie das Wahlrecht würden unverändert bleiben.
- Um die Höchstzahl einzuhalten, würden die Mandate bei jeder Partei entsprechend dem Wahlergebnis prozentual reduziert. Die Direktmandate bleiben dabei erhalten.
- Dieser Vorschlag bietet eine Garantie für die Verhinderung des unkalkulierbaren Wachstums des Bundestages, erhält die Wahlkreise und die Direktmandate.